



Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

VBL · Hans-Thoma-Straße 19 · 76133 Karlsruhe

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
z.H. Herrn Kirschner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Unser Zeichen (bei Schriftwechsel bitte angeben)

VL I

Durchwahl (07 21) 155 -

Telefon 379
Fax 790
E-Mail VLI@vbl.de

Karlsruhe

23. August 2004

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache**

0637

vom 07.09.04

15. Wahlperiode

**Anhörung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dieter Thomae, Detlef Parr, Dr. Heinrich L.
Kolb, weiterer Abgeordneter der FDP-Fraktion (BT- Drs. 15/2472)
Ihr Schreiben vom 19. Juli 2004**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihre Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. An der Anhörung wird der Unterzeichner teilnehmen.

Seite 1 von 5

Postanschrift
76128 Karlsruhe
Hausanschrift
Hans-Thoma-Straße 19
76133 Karlsruhe

E-Mail vbl@vbl.de
Internet www.vbl.de

Landesbank Baden-Württemberg
Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Konto-Nr. 7402045439
Postbank Karlsruhe (BLZ 660 100 75)
Konto-Nr. 1620-757

Wir haben gleitende Arbeitszeit.
In der Kernarbeitszeit erreichen Sie uns
Montag bis Donnerstag
von 8:30 – 11:45 und 13:15 – 15:00 Uhr
sowie Freitag von 8:30 – 12:00 Uhr



Im Folgenden möchten wir aus Sicht der VBL die Auswirkungen des GKV-Modernisierungsgesetzes darstellen und zu dem Antrag in der Bundestags-Drucksache 15/2472 vom 11. Februar 2004 Stellung nehmen.

1. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder betreut als größte Zusatzversorgungseinrichtung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ca. 1,9 Mill. Arbeitnehmer und ca. 1 Mill. Rentner. Sie bietet im Rahmen der tarifvertraglich geregelten Pflichtversicherung eine Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung.

Darüber hinaus haben die Pflichtversicherten auf der Grundlage des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 nunmehr auch die Möglichkeit, durch die Entrichtung eigener Beiträge bei der VBL eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen (sog. freiwillige Versicherung, § 26 ATV / § 26 ATV-K). Für diese Form der betrieblichen Altersversorgung kann die steuerliche Förderung durch Sonderausgabenabzug und Zulagen gemäß § 10a EStG / XI. Abschnitt EStG in Anspruch genommen werden.

Die VBL hat als Zahlstelle aus den Betriebsrenten von ca. 737.900 Versorgungsempfängern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an die zuständigen Krankenkassen abzuführen (§ 256 SGB V, § 60 Abs. 1 SGB XI). Aus den Renten des Monats Dezember 2003 waren dies ca. 20,5 Mill. Euro an Krankenversicherungsbeiträgen und ca. 4,9 Mill. Euro an Pflegeversicherungsbeiträgen.

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz) vom 14. November 2003 ist § 248 SGB V dahingehend geändert worden, dass vom 1. Januar 2004 an für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge



ge aus Versorgungsbezügen der volle allgemeine Beitragssatz gilt. Im Januar 2004 beliefen sich – bei gegenüber dem Vormonat im Wesentlichen unveränderten Rentenleistungen – die von der VBL einbehaltenen und abgeführten Krankenversicherungsbeiträge auf rund 41,6 Mill. Euro. Damit führte die Rechtsänderung bei der VBL allein im Bereich der Pflichtversicherung vom Dezember 2003 auf den Januar 2004 zu einer Mehrbelastung der in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Versorgungsempfänger mit über 20 Mill. Euro. Die Belastung der Versorgungsempfänger ist tatsächlich erheblich höher, da die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten nicht berücksichtigt sind. Für diesen Personenkreis werden die Beiträge nicht durch die Zahlstelle einbehalten; vielmehr zahlen diese Versorgungsempfänger die Beiträge unmittelbar an die Krankenkasse.

2. Die Anhebung auf den vollen allgemeinen Beitragssatz ist insbesondere im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber infolge der Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Eigenvorsorge in Form der betrieblichen Altersversorgung fördern will, kontraproduktiv.

Im bisherigen Gesamtversorgungssystem wurde die gesetzliche Rente als sog. Grundversorgung bis zum Betrag der Gesamtversorgung aufgestockt. Kürzungen im Bereich der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wurden dadurch in der Regel ausgeglichen. Nach der Schließung des Gesamtversorgungssystems im Zuge der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind auch 1,9 Mill. Pflichtversicherte bei der VBL und ca. 2,3 Mill. Pflichtversicherte kommunaler und kirchlicher Zusatzversorgungseinrichtungen von der Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen. Trotz der attraktiven Bedingungen der Produkte der freiwilligen Versicherung nehmen die Beschäftigten diese Form der geförderten Altersversorgung nur sehr zurückhaltend in Anspruch. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung im Gegensatz zu den Leistungen der Privatvorsorge der



Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen. Die späteren Belastungen einer durch eigene Beiträge oder eigene Beitragsbestandteile finanzierten Betriebsrente mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen war bereits schon vor dem In-Kraft-Treten des GKV-Modernisierungsgesetzes eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung und Schlechterstellung von Betriebsrenten und damit ein erheblicher Nachteil für die Erfolgchancen der betrieblichen Altersversorgung. Die Anhebung auf den vollen allgemeinen Beitragssatz führt zu einem weiteren und erheblichen Attraktivitätsverlust.

Da die freiwillig gezahlten Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung in der Regel in der Ansparphase aus dem nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen verbleibenden Nettoeinkommen gezahlt werden, kommt es zu einer zweifachen Beitragslast, wenn auch aus den Rentenleistungen in der Zahlungsphase Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden müssen. Nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V sind nämlich Betriebsrenten unabhängig davon, ob sie in der Anwartschaftsphase überwiegend vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer finanziert wurden, beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtiger Rentner.

Dies wird mittelfristig auch die durch Entgeltumwandlung finanzierte freiwillige Versicherung betreffen, da auch diese Form der betrieblichen Altersversorgung wirtschaftlich betrachtet durch den Arbeitnehmer finanziert wird. Auch hier wird es zukünftig zu einer zweifachen Beitragslast kommen, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV normierte Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für steuerfreie Zuwendungen, die aus einer Entgeltumwandlung stammen, zum 31. Dezember 2008 entfällt.

Im Steuerrecht vermeidet der Gesetzgeber eine solche Doppelbelastung, die im Übrigen auch verfassungsrechtlich nicht zulässig wäre. Bei einer steuerlichen Förderung der Altersvorsorgebeiträge (z.B. Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; Förderung nach § 10a / XI. Ab-



schnitt EStG) werden die darauf zurückgehenden Leistungen entsprechend nachgelagert besteuert. Sind die Altersvorsorgebeiträge bereits mit Steuern belastet worden, werden die Renten lediglich mit dem Ertragsanteil besteuert.

Aus fachlicher Sicht der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes ist daher der Antrag der Abgeordneten und der FDP-Fraktion in der Bundestags-Drucksache 15/2472 zu begrüßen, die Anhebung auf den vollen allgemeinen Beitragssatz für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen (§ 248 SGB V) rückgängig zu machen. Das wäre ein wichtiger Schritt in Richtung auf die vom Gesetzgeber erklärte Absicht, die Eigenvorsorge in Form der betrieblichen Altersversorgung zu stärken und auszubauen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Norbert Wein

(Leiter der Grundsatzabteilung)